

Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG)

§ 12

Gebühren und Entgelte

(2) Sofern die in der Prüfungsordnung festgelegte Regelstudienzeit in einem Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder zu einem ersten Hochschulabschluss mit staatlicher oder kirchlicher Abschlussprüfung führt oder ein Masterstudiengang auf der Grundlage eines Bachelorabschlusses ist, um mehr als 4 Semester überschritten wird, wird für jedes weitere Semester eine Gebühr von 500 EUR bei der Rückmeldung erhoben.

(4) Für ein Studium, das zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führt und kein Masterstudiengang auf der Grundlage eines Bachelorabschlusses ist, können von einem Studenten Gebühren erhoben werden, wenn dieser bereits über einen Master-, Diplom- oder Magistergrad oder den Abschluss in einem Studiengang mit staatlicher oder kirchlicher Abschlussprüfung verfügt (bisheriges Studium). In diesem Fall soll die Gebühr erhoben werden, soweit die Gesamtstudiendauer seines Studiums die Regelstudienzeit seines bisherigen Studiums nach Satz 1 um 6 Semester überschreitet.

Sächsische Hochschulgebührenverordnung (SächsHGebVO)

§ 2

Benutzungsgebühren

(1) Für folgende Leistungen werden Benutzungsgebühren erhoben (...) 3. Zweitstudium, wenn die Gesamtstudiendauer die Frist nach § 23 Abs. 4 Satz 2 und 3 SächsHG (jetzt § 12 Abs. 4 Satz 2 SächsHSFG), bezogen auf das Erststudium, überschritten hat (...)

§ 4

Erlass von Benutzungsgebühren und Auslagen

Auf Antrag des Benutzers können Benutzungsgebühren und Auslagen teilweise oder ganz erlassen werden, wenn ihre Erhebung eine besondere Härte bedeuten würde. (...) Es gilt die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu § 59 der Sächsischen Haushaltsordnung vom 20. Oktober 1997 (...).

Sächsische Haushaltsordnung (SäHO)

§ 59

Veränderung von Ansprüchen

(1) Das zuständige Staatsministerium darf Ansprüche nur (...) 3. erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Anspruchsgegner eine besondere Härte bedeuten würde (...)

Verwaltungsvorschrift zu § 59 Absatz 1 Nr. 3 SäHO (VwV-SäHO)

3.4 Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu besorgen ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.

Studiengebührenfestlegung der HTWK Leipzig gem. Anlage zu § 2 Abs.1 Gebühren- und Entgeltordnung (GEO)

Gebühren- und Entgeltverzeichnis (GEV) 1.1. Zweitstudium pro Semester 400,00 €